



Statuten

Swiss Tablesoccer Federation

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen	4
A Grundlagen	4
Artikel 1: Name und Sitz	4
Artikel 2: Zweck	4
Artikel 3: Mitgliedschaften	4
Artikel 4: Ethik inkl. Doping	5
Artikel 5: Auflösung	5
Artikel 6: Ausstand.....	6
Artikel 7: Haftung	6
Artikel 8: Offizielle Sprachen	6
Artikel 9: Informationen, Offenlegung und Transparenz	7
B Mitglieder.....	7
Artikel 10: Clubs.....	7
Artikel 11: Aufnahme.....	7
Artikel 12: Rechte und Pflichten.....	7
Artikel 13: Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
Artikel 14: Ehrenmitglied.....	8
II Organisation.....	8
A Delegiertenversammlung	8
Artikel 15: Allgemeine Bestimmungen	8
Artikel 16: Zusammensetzung	8
Artikel 17: Aufgaben und Befugnisse	8
Artikel 18: Stimmrecht.....	9
Artikel 19: Einberufung und Traktandierung.....	9
Artikel 20: Beschlussfassung.....	10
Artikel 21: Protokoll.....	10
Artikel 22: Auskunft und Einsicht	10
B Vorstand.....	10
Artikel 23: Allgemeine Bestimmungen	10
Artikel 24: Zusammensetzung	11

Artikel 25: Aufgaben und Befugnisse	11
Artikel 26: Stimmrechte.....	12
Artikel 27: Einberufung und Traktandierung.....	12
Artikel 28: Beschlussfassung.....	12
Artikel 29: Protokoll.....	13
Artikel 30: Auskunft und Einsicht	13
Artikel 31: Entschädigung	13
Artikel 32: Rückerstattung von Leistungen	13
III Finanzielles	13
Artikel 33: Grundsätze	13
Artikel 34: Mitgliederbeiträge	14
Artikel 35: Andere Einnahmen	14
Artikel 36: Geschäftsjahr	14
Artikel 37: Annahme und Inkrafttreten.....	14

I Allgemeine Bestimmungen

A Grundlagen

Artikel 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen Swiss Tablesoccer Federation (STF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz der STF befindet sich am Ort des Wohnsitzes des Präsidenten.

Artikel 2: Zweck

1. Die STF bezweckt den Tischfussballsport in der Schweiz sowohl an der Spitze als auch in der Breite zu entwickeln und zu fördern, insbesondere durch die Organisation, Gestaltung und Durchführung des nationalen Spielbetriebs, nach Massgabe der internationalen und nationalen Reglemente. Die STF vertritt als Sportorganisation die Interessen des schweizerischen Tischfussballsports international und auch national.
2. Die STF ist flächendeckend in der Schweiz aktiv und vertritt alle Regionen der Schweiz.
3. Die STF erbringt Dienstleistungen für ihre Mitglieder.
4. Die STF erteilt die Spielberechtigung zur Teilnahme an offiziell ausgeschriebenen Turnieren. Die Einzelheiten regeln die entsprechenden Reglemente für die Erteilung der Spielberechtigung.
5. Die STF kann weitere, mit ihrem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende, Tätigkeiten ausüben. Die STF kann alle Geschäfte betreiben, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann im Rahmen der Verfolgung ihres Zwecks Gesellschaften gründen, sich an solchen beteiligen und Beteiligungen veräussern.

Artikel 3: Mitgliedschaften

1. Die STF ist Mitglied des Schweizer Dachverbandes für Sport: Swiss Olympic.
2. Die STF ist Mitglied der International Table Soccer Federation (ITSF).
3. Darüber hinaus ist es der STF erlaubt, weitere Mitgliedschaften, welche einen engen Zusammenhang mit dem Tischfussballsport haben, einzugehen.
4. Ausser diesen Statuten und Reglementen sind für die STF die jeweils gültigen Statuten, Reglemente von Swiss Olympic und Spielregeln der ITSF massgebend.

Artikel 4: Ethik inkl. Doping

1. Die STF setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt die Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die STF anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta»¹ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Die STF und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1. bis 2.10 des Doping Status.
3. Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend: Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

Artikel 5: Auflösung

1. Die Delegiertenversammlung kann anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Versammlung über die Auflösung des STF beschliessen.
2. Wird die STF aufgelöst, so bestimmt die Delegiertenversammlung die Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung, falls eine Liquidation erfolgt.
3. Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung bleiben auch während der Liquidation vollumfänglich in Kraft.
4. Die Delegiertenversammlung verfügt, im Falle der Liquidation, über das, nach der Tilgung allfälliger Schulden, verbleibende Vermögen unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

¹ Die aktuelle Fassung der Ethik-Charta ist unter www.swissolympic.ch zu finden.

Artikel 6: Ausstand

1. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Aufgaben im Interesse der STF wahr. Sie ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so, dass Interessenskonflikte mit der STF möglichst vermieden werden. Personen, deren Interessen dauernd mit den Interessen der STF kollidieren, können nicht einem Organ der STF angehören.
2. Alle Organmitglieder der STF haben allfällige Interessenskonflikte umgehend dem Vorstandspräsidenten offenzulegen. Bei Interessenskonflikten seitens des Vorstandspräsidenten erfüllt dieser die Offenlegungspflicht gegenüber allen Vorstandsmitgliedern.
3. Ein Interessenskonflikt liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - a. entweder persönlich oder in seiner Eigenschaft als Organ einer juristischen Person am Ausgang eines Beschlusses der Rechtspflegeorgane der STF interessiert ist;
 - b. aus anderen Gründen befangen sein könnte, namentlich, wenn zwischen ihm und einer von einem Beschluss der Rechtspflegeorgane der STF betroffenen Partei ein Freundschafts-, Feindschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis besteht;
 - c. mit einer Partei oder ihrer Vertreter verheiratet, verschwägert oder in grader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.
4. Bei Vorliegen eines Interessenskonfliktes treten Organmitglieder in den Ausstand und sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.
5. Soweit nicht die Reglemente der STF die Modalitäten des Ausstandes und die Zuständigkeit zum Entscheiden darüber festlegen, hat der Vorstand der STF zu entscheiden, ob ein Ausstands Grund gegeben ist. Die Intensität des Interessensgegensatzes wird berücksichtigt.

Artikel 7: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der STF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 8: Offizielle Sprachen

1. Die offiziellen Sprachen der STF sind Deutsch und Französisch.
2. Alle wichtigen Dokumente sind in Deutsch und Französisch zu verfassen und aktuell zu halten. Die Grunddokumente sollten nach Möglichkeit auch ins Italienische übersetzt werden.
3. In bestimmten Fällen kann die englische Sprache als vierte offizielle Sprache eingesetzt werden, vorausgesetzt, alle Sprachregionen erklären sich damit einverstanden.
4. Jedermann darf sich in einer offiziellen Sprache ausdrücken und Eingaben machen. Jedermann hat das Recht, die wichtigsten Dokumente in der gewünschten offiziellen Sprache zu erhalten.
5. Im Falle redaktioneller Widersprüche zwischen den offiziellen Sprachen ist bei dessen Vorliegen der deutsche Text massgebend.

Artikel 9: Informationen, Offenlegung und Transparenz

Die STF ist für eine angemessene Information ihrer Mitglieder, der Medien und der Öffentlichkeit verantwortlich. Details zu Informationen, Offenlegung und Transparenz werden durch den Vorstand bestimmt.

B Mitglieder

Artikel 10: Clubs

1. Mitglieder der STF können sämtliche Clubs sein, welche als juristische Person konstituiert sind, z.B. als Aktiengesellschaft oder Verein.
2. Die Mitglieder handeln autonom im Rahmen ihrer Statuten; diese dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Vorschriften der STF zuwiderlaufen. Durch die Zugehörigkeit zur STF anerkennen die Mitglieder und deren Gesellschafter respektive Mitglieder ausdrücklich das übergeordnete Recht der STF.
3. Alle Clubs haben über und in sämtlichen Angelegenheiten der STF und der Clubs gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für Informationen, die ein Club im Rahmen der STF oder auch ausserhalb über Clubs erhält.

Artikel 11: Aufnahme

1. Zur Aufnahme in die STF ist dem Vorstand der STF ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Beizulegen sind ein unterzeichnetes Exemplar der Statuten des Gesuchstellers sowie eine unterzeichnete Erklärung, in welcher der Gesuchsteller bekräftigt, dass er und alle seine Mitglieder sich den Statuten und der Rechtspflege der STF unterstellen und diese akzeptieren.
2. Der Vorstand entscheidet an seiner nächstfolgenden Sitzung über den Beitritt. Der Gesuchsteller wird über den Entscheid des Vorstandes schriftlich benachrichtigt.

Artikel 12: Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der STF zu wahren, die Statuten und Reglemente der STF zu beachten und Anordnungen und Beschlüsse der Organe der STF zu befolgen.
2. Die Clubs verpflichten sich, im Umgang miteinander – auch bei Verfolgung eigener Interessen und Rechte – gegenseitig Rücksicht zu nehmen und bei ihrem Handeln auf das Wohl der STF und der Clubs zu achten. Die STF ihrerseits analysiert laufend, wie die Clubs von ihren Entscheidungen betroffen sind.
3. Die STF haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Tätigkeit durch Mitglieder, deren Organe, Funktionäre, Schiedsrichter, Trainer und Spieler entstehen. Die Mitglieder haben selber für eine entsprechende umfassende Risikobewirtschaftung, insbesondere einen entsprechenden Versicherungsschutz, zu sorgen.

Artikel 13: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres (vgl. Art. 35) aus der STF austreten. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs an den Vorstand der STF zu erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt unverzüglich bei Konkurs oder bei der Auflösung eines Mitgliedes.
3. Mitglieder, die den Interessen der STF zuwider Handeln oder deren Ehre schwer verletzen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand der STF auf deren Empfehlung mittels Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem STF ausgeschlossen werden.

Artikel 14: Ehrenmitglied

Der Vorstand kann Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl der STF bemüht oder sich im persönlichen Einsatz für den Vereinszweck verdient gemacht haben, der Delegiertenversammlung zur Wahl zum Ehrenmitglied vorschlagen.

II Organisation

A Delegiertenversammlung

Artikel 15: Allgemeine Bestimmungen

Die ordentliche Delegiertenversammlung der STF findet einmal jährlich statt (Art. 18 Abs. 2). Die Mitglieder bzw. deren an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierte sollen Gelegenheit haben, zu allen Tätigkeitsgebieten der STF Fragen zu stellen, Anregungen vorzubringen und Diskussionen zu führen. Die Delegierten vertreten die Interessen der Clubs.

Artikel 16: Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den durch die Mitglied-Clubs entsendeten Delegierten zusammen.
2. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der STF-Präsident, bei dessen Verhinderung der STF-Vizepräsident. Der Vorsitzende leitet die Delegiertenversammlung ausgewogen und zielgerichtet. Er gewährleistet dadurch die Ausübung der Rechte der Mitglieder.

Artikel 17: Aufgaben und Befugnisse

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der STF. Ihre Rechte und Pflichten werden durch Gesetz und Statuten festgelegt. Die Delegiertenversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:
 - a. Festsetzung von Rahmenbedingungen:
 - Festsetzung und Änderung der Statuten und des Leitbilds;
 - Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung und weitere aussergewöhnliche strategische und/oder strukturelle Transaktionen der STF;
 - b. Personelle Entscheidungen:
 - Ausschluss von Mitgliedern

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, resp. der Co-Präsidenten der STF
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle (sofern gesetzlich verlangt)
- Wahl und Abberufung von Ehrenmitgliedern;

c. Weitere Beschlüsse

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über die Jahresergebnisverwendung
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Kenntnisaufnahme der strategischen Ziele und des Budgets
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz, durch die Statuten oder durch Reglemente der STF vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.

2. Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die unverfälschte Bildung und Durchsetzung des kollektiven Willens der Mitglieder.

Artikel 18: Stimmrecht

1. Die Mitglied-Clubs entsenden einen bis maximal drei Delegierte an die Delegiertenversammlung, wobei jeder Club nur ein Stimmrecht besitzt.
2. Die Mitglied-Clubs können sich an der Delegiertenversammlung durch jedes ihrer Mitglieder vertreten lassen.
3. Die Stimmübertragung von einem Club auf den anderen ist nicht statthaft.

Artikel 19: Einberufung und Traktandierung

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandspräsidenten der STF, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten einberufen.
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
3. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es ein Fünftel der Mitglieder, drei Mitglieder des Vorstandes, die Revisionsstelle oder die Liquidatoren der STF schriftlich und unter Angabe des Grundes und der Anträge verlangen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind innerhalb von 40 Tagen nach Eintreffen des Begehrens abzuhalten. Die Mitglieder können die Einberufung einer solchen Versammlung klageweise durchsetzen.
4. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich (postalisch oder per E-Mail) an die jeweiligen Clubpräsidenten und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungstatbestände sowie die Anträge des Vorstandes und der Personen bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Delegiertenversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungstatbestandes verlangt haben. Mit der Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung, Jahresbericht) und der Revisorenbericht sowie bei einer Statutenrevision auch die Statuten den Stimmberechtigten der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Artikel 20: Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung des einfachen Mehrs nicht mitgezählt.
3. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beispiel Einfaches Mehr: Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen bei der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Delegiertenversammlung ist notwendig für:

- a. Statutenänderungen
 - b. Die Abberufung einer von der Delegiertenversammlung gewählten Person vor Ablauf der Amtsdauer
 - c. Die Auflösung der STF
4. Jeder Delegierte verfügt über eine Stimme.

Artikel 21: Protokoll

1. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher die Beschlüsse und Wahlen protokollarisch festzuhalten hat. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird den Delegierten und den Vorstandsmitgliedern 10 Arbeitstage nach der Delegiertenversammlung zugestellt (postalisch oder per E-Mail).

Artikel 22: Auskunft und Einsicht

1. Jeder Delegierte ist berechtigt, an der Delegiertenversammlung vom Vorstand Auskunft über die Angelegenheiten der STF und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.
2. Die Auskunft kann durch den Vorstand nur verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere wichtige schutzwürdige Interessen der STF gefährdet werden.
3. Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung durch die Delegiertenversammlung oder durch Beschluss des Vorstandes und unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse eingesehen werden.

B Vorstand

Artikel 23: Allgemeine Bestimmungen

Die Vorstandssitzungen finden so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel viermal jährlich, statt.

Artikel 24: Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben, maximal dreizehn Mitgliedern und wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der mehrmalige Vorschlag eines Vertreters bzw. die Wiederwahl sind möglich. Die Amtszeit beträgt maximal 12 Jahre.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
5. Der Vorstand ist ausgewogen zusammengesetzt und breit abgestützt. Jedes Vorstandsmitglied bildet im kritischen Gedankenaustausch einen eigenständigen Willen. Die Mitglieder des Vorstandes der STF verfügen über die notwendigen sportspezifischen, rechtlichen, ökonomischen und sozialen Kompetenzen. Die Vorstandsmitglieder müssen zeitlich verfügbar sein und sich mit den Zielen der STF identifizieren.
6. Der Vorstand wird durch den Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten. Der Vorsitzende leitet den Vorstand ausgewogen und zielgerichtet.

Artikel 25: Aufgaben und Befugnisse

1. Dem Vorstand obliegt die oberste Leitung und Überwachung der STF. Er vertritt die STF nach aussen und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ der STF zugeteilt sind.
2. Der Vorstand legt die Strategie und die generellen Mittel zur Erreichung der strategischen Ziele fest.

Der Vorstand hat folgende unübertragbaren Aufgaben:

- a. Oberleitung der STF und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- c. Aufnahme von Mitgliedern der STF;
- d. Festlegung der Organisation und Erlass eines Organisationsreglements oder weiterer Reglemente, deren Erlass nicht ausdrücklich einem anderen bestimmten Organ vorbehalten ist;
- e. Erlass eines Finanzreglements;
- f. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, der Finanzplanung und des Risikomanagements;
- g. Wahl der Head Coaches der Nationalmannschaften (Damen / Herren / Junioren / Senioren / Rollstuhlfahrer);
- h. Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, Jahresbericht und ggf. Konzernrechnung) sowie die Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- i. Regelmässige Versorgung der Mitglieder und der anderen Stakeholder mit Informationen über relevante Themen im Tischfussballsport;
- j. Schlichtung zwischen den Bereichen Leistungssport und Nachwuchs- und Amateursport im Bedarfsfall;
- k. Vorgängige Genehmigung aller Geschäfte der Mitglieder des Vorstandes im Bereich Tischfussball, die nicht zu den Kernaufgaben dieser Personen bei der STF gehören. Dies gilt unter anderem für

konkurrenzierende Tätigkeiten und die Entgegennahme von Vergünstigungen oder Entschädigungen für sich oder nahestehende Personen;

- l. Analyse der Leistungen des Vorstandes und jährliche Besprechung der Leistungen seiner Mitglieder;
 - m. Der Vorstand ist jederzeit befugt, rein redaktionelle Änderungen an den vorliegenden Statuten und an sämtlichen Reglementen von sich aus vorzunehmen.
 - n. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt im Einzelfall maximal CHF 10'000.
3. Dem Vorstand und dem externen Rechtspflegeorgan obliegen die Befugnisse zur Aussprache von Sanktionen bei Verstössen gegen den Code of Conduct, wie sie in diesem vorgesehen sind.

Artikel 26: Stimmrechte

Jedes an einer Vorstandssitzung teilnehmende Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Artikel 27: Einberufung und Traktandierung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des vom Präsidenten bestimmten Vizepräsidenten.
2. Ausser in dringlichen Fällen müssen die Einladungen mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und Anträge, schriftlich (postalisch oder per E-Mail) erfolgen.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann bis 20 Tage vor der Sitzung schriftlich die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes unter Angabe des Antrages beim Präsidenten verlangen.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann im Übrigen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes, schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes verlangen. Die Einberufung hat in diesem Fall innert angemessener Frist zu erfolgen.
5. Für die Beschlussfassung über wichtige Geschäfte kann der Vorstand aussenstehende Sachverständige beiziehen. Die Vorstandsmitglieder sind an den Sitzungen anwesend. Vorstandssitzungen können auch telefonisch abgehalten werden.

Artikel 28: Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder an einer schriftlichen Abstimmung teilnehmen.
2. Abstimmungen, Wahlen und Nominationen für Wahlen durch den Vorstand erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied ein geheimes Verfahren beantragt.
3. Die schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern des Vorstandes zu einem Antrag ist einem Beschluss des Vorstandes gleichgestellt, sofern nicht ein Mitglied die mündliche oder fernmündliche Beratung verlangt. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind in das nächste Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des Vorstandes aufzunehmen.

Artikel 29: Protokoll

1. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, welcher nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Dieser hält die Beschlüsse und Wahlen protokollarisch fest. Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Das Protokoll der Vorstandssitzungen wird den Mitgliedern des Vorstandes innert 20 Arbeitstagen nach der Sitzung zugestellt (postalisch oder per E-Mail).

Artikel 30: Auskunft und Einsicht

1. Jedes Mitglied des Vorstandes kann inner- und ausserhalb der Sitzungen ohne jede Einschränkung von jedem Mitglied des Vorstandes Auskunft über alle Angelegenheiten der STF verlangen und Einsicht in alle Bücher, Geschäftsakten und Dokumente der STF nehmen. Alle Mitglieder des Vorstandes sind uneingeschränkt zur Auskunftserteilung und Vorlage der erbetenen Unterlagen verpflichtet.
2. Übt ein Mitglied des Vorstandes sein Auskunfts- und Einsichtsrecht missbräuchlich oder in einer den ordentlichen Geschäftsgang störenden Weise aus, kann der Vorstand beschliessen, diesem Mitglied die Informationsrechte nur noch in reduziertem Masse, analog zur Regelung gemäss Art. 715a OR, zu gewähren.

Artikel 31: Entschädigung

1. Jedes Vorstandsmitglied leistet im Grundsatz sein Pensum ehrenamtlich und unentgeltlich. Für nachweisbare Unkosten, welche den Vorstandsmitgliedern aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit entstehen, werden die Auslagen in der Höhe der tatsächlichen Auslagen rückvergütet. Die Höhe der Unkostenentschädigung wird in einem gesonderten Reglement festgelegt.

Artikel 32: Rückerstattung von Leistungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie diesen nahestehende Personen, die Leistungen aufgrund ihrer Verbandstätigkeit von Dritten beziehen oder erhalten, sind zur Rückerstattung verpflichtet, soweit diese Leistungen nicht vorgängig offengelegt und vom Vorstand genehmigt worden sind.
2. Die Pflicht zur Rückerstattung verjährt fünf Jahre nach Empfang der Leistung.

III Finanzielles

Artikel 33: Grundsätze

1. Die STF verfolgt keinen Gewinnzweck, ist aber auch durch die Schaffung genügender Reserven zu einem gesunden Finanzhaushalt verpflichtet.
2. Die Verteilung der Einnahmen erfolgt nach einem objektiven Massstab, gemessen am Beitrag der Clubs an die STF. Die STF entwickelt klare Richtlinien für die Verwendung ihrer Einnahmen. Das Management und die Verteilung ihrer Einnahmen erfolgt transparent und verantwortungsvoll.
3. Die Rechnungslegung der STF erfolgt nach dem gesetzlichen Standard (OR). Die Einhaltung der Vorschriften über die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverwendung und die Reserven gemäss Art. 662 ff. und Art. 957 ff. OR ist gewährleistet.

4. Der Vorstand verfügt über Einzelunterschrift bis zu einem Betrag von CHF 2'500.-- respektive Kollektivunterschrift bei einem höheren Betrag. Jede Investition muss vorgängig im Vorstand abgesegnet werden.

Einzelprojekte, welche Ausgaben von CHF > 10'000.— nach sich ziehen, sind vor ihrer Auslösung immer den Delegierten vorzulegen. Die Beschlussfassung kann sowohl an der Delegiertenversammlung als auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgt gemäss Art. 20 Abs. 2 hievor.

5. Der Vorstand erlässt ein Finanzreglement.

Artikel 34: Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr von der Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Jeder Club, der Mitglied der STF ist, bezahlt der STF für jedes Geschäftsjahr einen Mitgliederbeitrag.
3. Der volle Mitgliederbeitrag ist unabhängig von einem eventuellen Ein- oder Austritt des Mitglieds während einem laufenden Geschäftsjahr geschuldet.

Artikel 35: Andere Einnahmen

Weitere Einnahmequellen zur Bestreitung des Vereinszweckes sind:

- Spielerlizenzen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Artikel 36: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 37: Annahme und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden mit Beschluss an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 20. November 2016 angenommen.

Art. 3, Art. 4 und Art. 25 Abs 2 Buchst. n neu eingefügt an der Delegiertenversammlung vom 14. April 2018

Art. 17, Abs. 1, Art. 24, Abs 1 angepasst und Art. 25, Abs 3 neu eingefügt an der Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2020